



## Antwort zur Anfrage Nr. AF/0062/2020

Vorlage: <b>AW/0071/2020</b>		Datum: 04.08.2020	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30_A_2232	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zur Anfrage AF/0062/2020 der Freie Wähler-Ratsfraktion: Sicherheit der Fußgänger in den Rheinanlagen</b>			
Gremienweg:			
18.08.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

**Antwort:**

Zu Frage 1): Bei den Kaiserin-Augusta-Anlagen handelt es sich um einen Gehweg auf dem das Radfahren durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ erlaubt ist.

Der Leinpfad, der unterhalb der Kaiserin-Augusta-Anlagen verläuft, ist wiederum ein reiner Gehweg. Aufgrund dessen war dieser bereits an allen sieben möglichen Zugängen, die auch mit dem Rad zu erreichen sind, mit dem VZ 239 (Gehweg) beschildert. Weitere Zugangsmöglichkeiten sind über Treppen ausgestaltet und lassen sich nur von Fußgängern passieren.

Da die vorhandene Beschilderung demnach von den Radfahrern nicht ausreichend beachtet wurde, ist diese durch entsprechende Verbotsschilder ersetzt worden. Diese untersagen dem Radfahrer die Verkehrsteilnahme im Bereich des Leinpfades ausdrücklich und entfalten durch die rote Umrandung eine Signalwirkung, die erfahrungsgemäß mehr Beachtung als eine Positivbeschilderung findet.

Durch die im Bereich der Kaiserin-Augusta-Anlagen befindliche Beschilderung mit den VZ 239 „Gehweg“ mit den Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) ist aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bereits eine der Sicherheit des Fußgängerverkehrs dienende Beschilderung gegeben. Die Regelung des VZ 239 besagt, dass jegliche weitere zugelassene Verkehrsart auf den Fußgängerverkehr Rücksicht zu nehmen hat und diesen weder gefährden noch behindern darf. Der Fahrverkehr hat dabei Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Bspw. wird letzterer Aspekt im Einmündungsbereich der Kaiserin-Augusta-Anlagen und des Leinpfades am Schloss durch das Zusatzzeichen „Schritt fahren“ zusätzlich noch für unerfahrene Verkehrsteilnehmer hervorgehoben.

Das Fehlverhalten einzelner Radfahrenden zu unterbinden ist auch für die Verwaltung durch die Aufstellung adäquater Beschilderung, ähnlich wie im Kraftfahrzeugverkehr, nur bedingt möglich.

Zu Frage 2): Polizei und Ordnungsamt arbeiten regelmäßig im Verbund, was z. B. die bisher sehr gute, gemeinsame Zusammenarbeit bei den Einsätzen am Münzplatz und dem Deutschen Eck gezeigt hat. Die Einsätze der Polizei werden von dort geplant und sind auch abhängig von den vorhandenen Personalkapazitäten.

Zu Fragen 3 und 4): Die Polizei setzt bereits teils Fahrradstreifen ein. Beim Ordnungsamt haben die Mitarbeiter/innen auf freiwilliger Basis die Möglichkeit im Rahmen von Fahrradstreifen ihren Dienst zu verrichten.

Auch in kürzerer Vergangenheit wurden sowohl durch Fuß- als auch Fahrradstreifen der Polizeiinspektion Koblenz 1 vereinzelte Verkehrsverstöße von Fahrradfahrern in den Rheinanlagen festgestellt und entsprechend geahndet.

Die Beamtinnen und Beamten der Fahrradstreife und die zuständigen Bezirksbeamten wurden nochmals sensibilisiert und gebeten die Örtlichkeiten im Rahmen der personellen Möglichkeiten zu bestreifen.

Zu Frage 5): Entsprechende Aufklärung und Bewusstseinsbildung ist sicherlich hilfreich, und soll verstärkt im Rahmen der personellen Möglichkeiten verstärkt werden.

Zu Frage 6): Die fahrradfreundliche Gestaltung der Mainzer Straße kann auch eine tatsächliche wesentliche Rolle bei der Entlastung der Rheinanlagen vom Radverkehr darstellen. Ein Verbot des Radverkehrs in den Rheinanlagen ist durch die Verwaltung derzeit nicht geplant. Es handelt sich also um ein zusätzliches Angebot im Radverkehr.

Gemäß dem Gutachten „Planerische Konkretisierung der Haupttrouten“ (vorgestellt im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität am 17.09.2019), wurden, beginnend im Süden in diesem Jahr bereits die ersten ca. 300 m markierten Radverkehrsanlagen und neuen Fahr- und Abbiegemöglichkeiten versehen. Bis Oktober 2020 sollen ein weiterer, rund 500 m langer Abschnitt mit Schutzstreifen für Fahrräder versehen werden (bis zur Abzweigung Schenkendorfstraße). Diese Maßnahmen wurden gemäß dem Gutachten prioritär angegangen.

Das Gutachten schlägt vor, „Die Schutzstreifenführung bis zum Mainzer Tor mit Anschluss an die Neustadt“ fortzuführen. Dieser Abschnitt stand nicht in der Prioritätenliste in der Ausschusssitzung am 17.09.2019 und damit auch nicht auf der derzeitigen Prioritätenliste der Verwaltung.